

## Entwurf

### der Satzung zur Erhebung einer Bedarfsumlage durch den Landschaftsverband Rheinland zum Ausgleich der sich für die Abrechnungsjahre 2009 – 2011 ergebenden Belastungen aus dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 10 a des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW – ELAG vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG) vom 28. November 2013 (GV. NRW. S. .... ) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland mit Beschluss vom ..... folgende Satzung erlassen:

#### § 1

1. Der Umlagesatz der von allen Kreisen, kreisfreien Städte und der Städteregion Aachen zu zahlenden Bedarfsumlage wird auf

**0, 1266 %- Punkte (vorläufiger Wert)**

der Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Die Umlagegrundlagen ergeben sich aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 und den Abrechnungsbeträgen der umlagezahlenden Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes vom 28. November 2013.
3. Die Bedarfsumlage ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, der auf das Inkrafttreten dieser Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung erfolgt.

Köln, im Dezember 2013

Bestätigt:



Ulrike Lubek

Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Aufgestellt:



Renate Hötte

Erste Landesrätin und Kämmerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland